

# **SATZUNG**

des Vereins **CSC Terp Foundation e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „CSC Terp Foundation e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, mit der Vereinsregisternummer: VR 26136.

## **§ 2 Zweck und Ziele der Anbaugemeinschaft**

1. Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau von Cannabis durch seine Mitglieder sowie: a) die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, b) die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) für den privaten Eigenanbau an Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen, c) die Information und Aufklärung der Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.
2. Der Verein verfolgt keine gewerblichen Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er finanziert sich nach dem Prinzip der Kostendeckung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die: a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, und b) seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 1 Nr. 12 KCanG).
2. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 500.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer schriftlich oder elektronisch versichert, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung besteht. Dieser Nachweis wird mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am gemeinschaftlichen Eigenanbau teilzunehmen und Cannabis zum Selbstkostenpreis zu beziehen (sofern verfügbar).

2. Mitwirkungspflicht: Gemäß § 17 Abs. 2 KCanG ist der Verein eine Anbaugemeinschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim gemeinschaftlichen Eigenanbau aktiv mitzuwirken.
3. Die Mitwirkung umfasst insbesondere: – Pflege der Pflanzen (Gießen, Beschneiden, Kontrolle) – Mitarbeit bei Ernte, Trocknung und Verarbeitung – Reinigung und Instandhaltung der Räume und Geräte – Verpackungstätigkeiten (unter Vier-Augen-Prinzip) – administrative Unterstützung – weitere vom Vorstand zugewiesene Aufgaben
4. Art, Umfang und Turnus der Mitwirkung werden durch eine Mitwirkungsordnung des Vorstands oder durch Einzelweisung geregelt.
5. Die vom Mitglied geleistete Mitwirkung wird vom Verein dokumentiert (z.B. digital oder schriftlich). Diese Unterlagen werden mindestens 3 Jahre aufbewahrt und können von der zuständigen Behörde eingesehen werden.
6. Eine reine Bezugs- oder „Kauf-Mitgliedschaft“ ohne aktive Mitwirkung ist ausgeschlossen. Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und für den Bezug von Cannabis.
7. Wohnsitzpflicht: Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegzug ins Ausland endet die Mitgliedschaft sofort.
8. Konsumverbot: Der Konsum von Cannabis ist innerhalb des befriedeten Besitztums sowie im Umkreis von 100 Metern um den Eingangsbereich untersagt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod, b) Austritt (schriftlich, 3 Monate zum Monatsende), c) Ausschluss, d) Wegfall des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es: – grob gegen die Vereinsinteressen verstößt, – seine Mitwirkungspflicht wiederholt nicht erfüllt, – mehr als 2 Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.
3. Sofortiger Ausschluss erfolgt bei: – Weitergabe oder Verkauf von Cannabis an Nicht-Mitglieder oder Minderjährige, – schweren Verstößen gegen das KCanG.
4. Vor einem Ausschluss (außer in Sofortfällen gem. Abs. 3) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Beiträge und Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch: – Aufnahmegebühren, – Mitgliedsbeiträge, – Selbstkostenbeiträge für die Weitergabe (Anbaupauschalen).
2. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erlassen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Präventionsbeauftragte.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Schatzmeister\*in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Amtszeit: Die Gründungsmitglieder Mark Schult, Emran Ahmadi und Joshua Magesching sind als Vorstand auf Lebenszeit bestellt. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 BGB) möglich. Scheidet ein Mitglied des Gründungsvorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer von 5 Jahren.
3. Vergütung: a) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. b) Sie können eine Ehrenamtszuschale erhalten. c) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder dürfen für darüberhinausgehende Tätigkeiten (z.B. Geschäftsführung, Anbauleitung, Verwaltung) nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV (Minijob) vergütet werden. d) Eine darüberhinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen, um dem Gebot der Nicht-Gewerblichkeit zu entsprechen.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist verantwortlich für: – Leitung des Vereins und Führung der Geschäfte, – Verwaltung des Vereinsvermögens, – Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, – Einberufen von Mitgliedern gemäß KCanG, – Erlass von Vereinsordnungen (Mitwirkungsordnung, Beitragsordnung, Hausordnung), – Bestellung des/der Präventionsbeauftragten, – Einhaltung aller Dokumentations- und Meldepflichten nach KCanG.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail.
2. Stimmrecht: a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. b) Um die Stabilität des Vereins zu gewährleisten, sind neue Mitglieder in den ersten 6 Monaten Probemitglieder ohne Stimmrecht.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung: – Entgegennahme des Jahresberichts, – Entlastung des Vorstands, – Wahl der Kassenprüfer, – Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit), – Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit).
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Präventionsbeauftragte\*r**

1. Der Vorstand bestellt eine/einen Präventionsbeauftragte\*n gemäß § 23 Abs. 4 KCanG sowie eine/einen Vertreter.
2. Diese müssen den gesetzlich geforderten Schulungsnachweis erbringen und sind für die Umsetzung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts zuständig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Suchtprävention oder des öffentlichen Gesundheitswesens.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

---

**Hamburg, den 26.11.2024**

### **Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7):**

1. \_\_\_\_\_ (Mark Schult)
2. \_\_\_\_\_ (Emran Ahmadi)
3. \_\_\_\_\_ (Joshua Magesching)
4. \_\_\_\_\_ (Naira Zoe Reike)
5. \_\_\_\_\_ (Vincent Jerome Jütte)
6. \_\_\_\_\_ (Simon Alexander Brzezicha)
7. \_\_\_\_\_ (Christopher Benjamin Remus)